

Der Forschungsförderungspreis der Deutschsprachigen Mykologischen Gesellschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung unserer Gesellschaft am 31. August 1991 in Essen einstimmig die Stiftung eines Forschungsförderungspreises beschlossen.

Satzung zum Forschungsförderungspreis der Deutschsprachigen Mykologischen Gesellschaft

1. Name, Stiftung

Der Preis trägt den Namen: „Forschungsförderungspreis der Deutschsprachigen Mykologischen Gesellschaft“. Er wird aus Anlaß des 30jährigen Bestehens dieser Gesellschaft gestiftet und auf der 25. Wissenschaftlichen Tagung MYK '91 erstmalig verliehen.

2. Zweckbestimmung

Der Preis bezweckt, Mitglieder der DMykG auszuzeichnen, die herausragende, international anerkannte Leistungen in klinischer oder experimenteller Grundlagenforschung auf dem Gebiet der medizinischen Mykologie aufzuweisen haben. Der Begriff „international anerkannte Leistungen“ ist eng auszulegen; hierzu ist nachzuweisen: Publikation der Leistung in international anerkannten, indextierten wissenschaftlichen Zeitschriften, Darstellung auf internationalen Kongressen, Zitate der Leistung im internationalen Schrifttum. Der Preisträger soll in seinem weiteren Arbeitsleben noch wesentliche wissenschaftliche Leistungen erwarten lassen. Eine Preisverleihung für klinische oder diagnostische Routineleistungen – auch bedeutenden Umfangs – sowie für Leistungen in Lehre, Fortbildung, Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftspolitik ist ausgeschlossen.

3. Preissumme

Der Preis ist mit DM 5 000,- aus Mitteln der DMykG dotiert. Er kann aus Spendenmitteln aufgestockt werden. Der Preis soll ungeteilt verliehen werden.

4. Verleihungsperiodizität

Der Preis wird jährlich verliehen. Die Verleihung kann ausgesetzt werden:

4.1 Wenn kein preiswürdiger Kandidat erkennbar ist; hierüber entscheidet das Preiskuratorium.

4.2. Wenn die finanzielle Situation der DMykG die Aussetzung einer Preissumme nicht erlaubt; hierüber entscheidet der Vorstand der DMykG.

5. Bewerbungsausschluß

Eine Eigenbewerbung um den Preis ist ausgeschlossen.

6. Vorschlagsrecht

Jedem Mitglied der DMykG steht das Vorschlagsrecht für Preisträger zu. Anonyme Vorschläge sind unzulässig und werden verworfen. Die Vorschläge müssen mit einer Begründung, die der vorliegenden Satzung entsprechen muß, sechs Monate vor der jeweiligen Jahrestagung der DMykG beim Vorsitzenden der DMykG eingereicht werden, der die Vorschläge allen Kuratoriumsmitgliedern zugänglich macht. Das Kuratorium ist über die Bestätigung des Einganges hinaus zu einer Rückäußerung gegenüber dem Vorschlagenden nicht verpflichtet.

7. Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus

7.1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des DMykG;

7.2. den drei letzten Preisträgern des Forschungspreises.

7.3. Solange noch keine oder nicht ausreichend Preisträger für die Bildung des Kuratoriums zur Verfügung stehen, werden vom Vorstand namhafte Mitglieder der DMykG jeweils für eine Jahresperiode in das Kuratorium berufen.

7.4. Der Vorsitzende der DMykG ist der Kuratoriumsvorsitzende und für die Durchführung des Entscheidungsverfahrens verantwortlich.

7.5. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur Diskretion verpflichtet.

8. Entscheidung über die Preisträger

8.1. Das Kuratorium entscheidet über den jeweiligen Preisträger geheim mit einfacher Mehrheit. Der Entscheidungsvorgang ist zu dokumentieren. Die Kuratoriumsprotokolle werden bei den Akten der DMykG verwahrt und sind ab 10 Jahren nach der Verleihung jedem Mitglied der DMykG zur Einsicht zugänglich.

8.2. Der Preisträger wird vorab von der Entscheidung des Kuratoriums unterrichtet und um Mitteilung gebeten, ob er den Preis annimmt. Er ist verpflichtet, hierüber bis zur öffentlichen Preisverleihung Stillschweigen zu bewahren.

9. Preisverleihung

Der Preis wird auf der Jahrestagung der DMykG verliehen. Er wird vom Kuratoriumsvorsitzenden

öffentlich nach Verlesung der Laudatio überreicht. Über die Preisverleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

10. Zweckbestimmung der Preissumme

Die Preissumme ist dazu bestimmt, unmittelbar oder mittelbar die wissenschaftliche Arbeit des Preisträgers zu fördern. Der Preisträger ist nicht verpflichtet, über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

11. Verkürztes Verfahren zur Preisverleihung anlässlich der Jubiläumstagung MYK '91

Um die erstmalige Preisverleihung anlässlich der Jubiläumstagung MYK '91 in Essen zum 30jährigen Bestehen der Gesellschaft zu ermöglichen, wird einmalig auf das Vorschlagsrecht nach Punkt 6. dieser Satzung verzichtet und das Vorschlagsrecht allein von den Kuratoriumsmitgliedern wahrgenommen.